

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. April 1970	Nummer 62
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20021	4. 2. 1970	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesminister Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge	694
2170	18. 3. 1970	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Bestimmungen über die Gewährung von Landeszuschüssen zu den Kosten der Einrichtung von Krankenhäusern, Pflegeheimen und gleichgestellten Einrichtungen sowie ihnen angeschlossenen Schwestern- und Personalwohnheimen	697

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident – Chef der Staatskanzlei	
	Notiz	
8. 4. 1970	Italienisches Vizekonsulat, Dortmund	697
	Innenminister	
6. 4. 1970	Bek. – Bezeichnung von Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO	697
13. 4. 1970	RdErl. – Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft; Neuaufstellung der Gräberlisten	697
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
	Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
16. 4. 1970	Gem. RdErl. – Lautsprecher- und Plakatwerbung der Parteien aus Anlaß der Landtagswahl 1970	698
	Personalveränderungen	
	Finanzminister.	697

I.

20021

Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesminister v. 4. 2. 1970 — I D 5 — 80 — 95 — 12:70

I.

Der Bundesminister für Wirtschaft hat am 24. Februar 1969 eine Neufassung der Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Verfolgte, Evakuierte, Schwerbeschädigte) herausgegeben, die im Bundesanzeiger vom 1. März 1969, Nr. 42, Seite 1 und 2, veröffentlicht worden ist (Anlage 1).

Anlage 1

In diesen Richtlinien sind alle Gruppen von bevorzugten Bewerbern mit Ausnahme der Personen und Unternehmen aus dem Zonenrandgebiet und Berlin (West) (vergl. Abschnitt II) zusammengefaßt worden, so daß die verschiedenen Einzelregelungen, die vorher auf Bundesebene zu Gunsten dieser Personengruppen bestanden haben, außer Kraft gesetzt werden konnten.

Die Richtlinien sind für alle Bundesbehörden bindend. Sie sind fortan — mit Ausnahme des § 8 — auch von den Behörden und Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen anzuwenden. Den der Landesaufsicht unterliegenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie den Gemeinden, Ämtern, Kreisen und Landschaftsverbänden wird eine entsprechende Anwendung empfohlen. Dabei wird darauf hingewiesen, daß die den Richtlinien zugrunde liegenden Vorschriften des § 74 des Bundesvertriebenengesetzes, des § 68 Abs. 1 des Bundesentschädigungsgesetzes, des § 12 a des Bundesevakuiertengesetzes und des § 37 Abs. 2 des Schwerbeschädigtengesetzes zwingendes Recht sind. Werden diese Vorschriften nicht beachtet, liegt ein Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften vor, gegen den die Aufsichtsbehörden u. U. mit den Mitteln der Kommunalaufsicht einzuschreiten haben.

Die Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft vom 24. Februar 1969 werden für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem Tage der Veröffentlichung dieses Runderlasses im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen verbindlich. Gleichzeitig treten die RdErl. d. Innenministers v. 24. 7. 1956, 25. 11. 1959 u. v. 27. 12. 1961 (SMBl. NW. 20021) außer Kraft.

II.

Für die Vergabe öffentlicher Aufträge an Personen und Unternehmen aus dem Zonenrandgebiet und aus Berlin (West) hat die Bundesregierung eine besondere Regelung beschlossen. Für diesen Personenkreis gelten die Richtlinien für die bevorzugte Berücksichtigung von Personen und Unternehmen aus dem Zonenrandgebiet und aus Berlin (West) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 19. Juni 1968 (Anlage 2), die im Bundesanzeiger vom 27. Juli 1968, Nr. 138, S. 1, veröffentlicht worden sind.

Anlage 2

Die Richtlinien zugunsten der Zonenrandgebiete und Berlin (West) vom 19. Juni 1968 lösen die Bundesrichtlinien vom 31. März 1954 (Bundesanzeiger Nr. 68 vom 7. April 1954) zugunsten dieses Personenkreises ab. Sie sind für alle Bundesbehörden bindend und gelten ab Veröffentlichung dieses RdErl. im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen auch für die Behörden und Einrichtungen des Landes mit der Maßgabe, daß

1. als bevorzugter Bewerber i. S. des § 1 der Richtlinien nur die Personen und Unternehmen aus Berlin (West) anerkannt werden,
2. das im § 4 der Richtlinien vorgesehene Eintrittsrecht in Nordrhein-Westfalen keine Anwendung findet,
3. die im § 7 der Richtlinien genannte Pflicht zur Berichterstattung für die Vergabestellen des Landes Nordrhein-Westfalen entfällt.

Hinsichtlich der Umsatzsteuerrückvergütung in Höhe von 4,2 v. H. bei Auftragsvergaben nach Berlin wird auf

den RdErl. d. Finanzministers v. 2. 1. 1969 (SMBl. NW. 61105) verwiesen.

Bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten oder annehmbarsten Angebotes ist bei Berliner Bewerbern, unbeschadet der buchungstechnischen Behandlung der erwähnten Rückvergütung, stets der Preis zugrunde zu legen, der sich nach Kürzung der Angebotssumme um 4,2 v. H. ergibt.

Den der Landesaufsicht unterliegenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie den Gemeinden, Ämtern, Kreisen und Landschaftsverbänden wird eine entsprechende Anwendung dieser Richtlinien empfohlen.

Der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 17. 12. 1959 (SMBl. NW. 20021) wird aufgehoben.

Anlage 1

**Richtlinien
des Bundesministers für Wirtschaft für die
Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe
öffentlicher Aufträge (Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Verfolgte, Evakuierte, Schwerbeschädigte)
vom 24. Februar 1969**

§ 1

Personenkreis

Bevorzugte Bewerber im Sinne dieser Richtlinien sind:

1. Gemäß § 74 BVFG zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (BVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 1882), zuletzt geändert durch das Zwanzigste Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 15. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 806), berechnigte Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge und diesen gleichgestellte Personen (§§ 1 bis 4, 14 BVFG), sowie Unternehmen, an denen diese Personen mit mindestens der Hälfte des Kapitals beteiligt sind, sofern ihre Beteiligung für mindestens 6 Jahre sichergestellt ist.
2. Gemäß § 68 Abs. 1 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 559) Verfolgte, die einen Schaden im beruflichen Fortkommen nach Maßgabe der §§ 64 bis 66 BEG erlitten haben, sowie Unternehmen, an denen diese Personen maßgeblich beteiligt sind. Maßgeblich ist eine Beteiligung, wenn der Verfolgte mit mindestens 50 v. H. am Kapital des Unternehmens beteiligt ist.
3. Gemäß § 12 a des Bundesevakuiertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1865) Evakuierte, die in den Ausgangsort (Ersatzausgangsort) rückgeführt worden oder zurückgekehrt sind, sowie Unternehmen, an denen solche Evakuierte mit mindestens der Hälfte des Kapitals beteiligt sind, sofern die Beteiligung für mindestens 6 Jahre vereinbart ist (§§ 1 und 2 des Bundesevakuiertengesetzes). Die Bevorzugung gilt für Angebote, die bis zum Ablauf von vier Jahren nach der Rückführung oder der Rückkehr des Evakuierten abgegeben werden (§ 21 Abs. 2 des Bundesevakuiertengesetzes). Diese Frist beginnt frühestens mit dem 9. Oktober 1957.
4. Gemäß § 37 Abs. 2 des Schwerbeschädigtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1233, 1348, 1652) Schwerbeschädigte sowie Unternehmen, an deren Schwerbeschädigte mit mindestens der Hälfte des Kapitals beteiligt sind, sofern ihre Beteiligung und Mitwirkung an der Geschäftsführung sichergestellt ist.

§ 2

Nachweis der Zugehörigkeit der nach § 1 Nr. 1 bevorzugten Bewerber

1. Der Nachweis der Eigenschaft als Vertriebener, Sowjetzonenflüchtling oder diesen gleichgestellter Person ist durch Vorlage eines gemäß § 15 BVFG ausgestellten Ausweises A, B oder C zu führen.

2. Unternehmen gemäß § 74 Abs. 1 Satz 2 BVFG haben den Nachweis durch Vorlage eines beglaubigten Handelsregisterauszuges, von beglaubigten Abschriften der zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke, insbesondere des Gesellschaftsvertrages, oder von sonstigen geeigneten öffentlichen oder privaten Urkunden zu führen. Der Nachweis kann auch durch Vorlage einer Bescheinigung der Landesflüchtlingsverwaltung geführt werden. Die Bescheinigung darf bei der Vorlage nicht älter als ein Jahr sein.
3. Nicht zum begünstigten Personenkreis gehören die Inhaber von Ausweisen mit einschränkenden Vermerken (§§ 9 bis 13 BVFG).

§ 3

Nachweis der Zugehörigkeit der nach § 1 Nr. 2 bevorzugten Bewerber

1. Der Nachweis der Eigenschaft als Verfolgter ist gegenüber den Vergabestellen durch Vorlage eines Bescheides der Entschädigungsbehörde (§ 195 BEG) oder einer rechtskräftigen Entscheidung der Entschädigungsgerichte zu führen. Darin muß festgestellt sein, daß der Bewerber die Voraussetzungen des § 1 BEG in Verbindung mit §§ 64 bis 66 BEG erfüllt.
2. Der Nachweis der maßgeblichen Beteiligung von Verfolgten an einem Unternehmen ist gegenüber den Vergabestellen durch Vorlage einer amtlichen Bescheinigung zu führen. Die Bescheinigung darf bei der Vorlage nicht älter als ein Jahr sein.

§ 4

Nachweis der Zugehörigkeit der nach § 1 Nr. 3 bevorzugten Bewerber

1. Der Nachweis der Eigenschaft als Evakuierter im Sinne von § 1 ist gegenüber den Vergabestellen durch Vorlage des Registrierungsbescheides gemäß § 4 Abs. 1 letzter Satz des Bundesevakuierengesetzes sowie einer amtlichen Bescheinigung über den Tag der Rückführung oder Rückkehr des Evakuierten in den Ausgangsort (nach Möglichkeit durch einen Vermerk auf dem Registrierungsbescheid) zu führen.
2. Der Nachweis der Beteiligung und der Dauer der Beteiligung von Evakuierten an einem Unternehmen ist gegenüber den Vergabestellen durch Vorlage einer amtlichen Bescheinigung zu führen. Die Bescheinigung darf bei der Vorlage nicht älter als ein Jahr sein.

§ 5

Nachweis der Zugehörigkeit der nach § 1 Nr. 4 bevorzugten Bewerber

1. Der Nachweis der Eigenschaft als Schwerbeschädigter ist gegenüber den Vergabestellen durch Vorlage des Schwerkriegsbeschädigtenausweises I oder II oder des Schwerbeschädigtenausweises gemäß den Richtlinien über Ausweise für Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte vom 11. Oktober 1965 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 402) zu erbringen.
2. Der Nachweis der Beteiligung und der Mitwirkung an der Geschäftsführung ist gegenüber den Vergabestellen durch Vorlage eines beglaubigten Handelsregisterauszuges, beglaubigter Abschriften der zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke, insbesondere des Gesellschaftsvertrages, oder sonstiger geeigneter öffentlicher oder privater Urkunden zu führen.

§ 6

Inhalt der Bevorzugung

1. Bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben sind regelmäßig neben den nach anderen Bestimmungen bevorzugten Bewerbern auch die in § 1 genannten Personen und Unternehmen in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe mitaufzufordern.
2. Die Landesauftragsstellen (Auftragsberatungsstellen) können den Vergabestellen bevorzugte Bewerber im Sinne des § 1 benennen.
3. Ist bei öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung oder bei freihändiger Vergabe das Angebot eines nach

§ 1 bevorzugten Bewerbers ebenso wirtschaftlich (VOL) oder annehmbar (VOB) wie das eines Bewerbers, der weder nach § 1 noch nach anderen Bestimmungen bevorzugt ist, so soll ihm der Zuschlag erteilt werden.

4. Liegt das Angebot eines nach § 1 bevorzugten Bewerbers nur geringfügig über dem wirtschaftlichsten oder annehmbarsten Angebot, so soll ihm auch in diesem Falle der Zuschlag erteilt werden. Als geringfügige Überschreitung des wirtschaftlichsten bzw. annehmbarsten Angebots gelten folgende Mehrpreise: Bei Angeboten

	bis 5 000 DM	5 v. H.
für den Betrag über 5 000	bis 10 000 DM	4 v. H.
für den Betrag über 10 000	bis 50 000 DM	3 v. H.
für den Betrag über 50 000	bis 100 000 DM	2 v. H.
für den Betrag über 100 000	bis 500 000 DM	1 v. H.
für den Betrag über 500 000		0,5 v. H.

Der jeweils zulässige Mehrpreis ist, beginnend mit dem Satz von 5 v. H., entsprechend der Angebotssumme stufenweise zu berechnen und zusammenzuzählen.

5. Treffen bei einem bevorzugten Bewerber mehrere Merkmale nach § 1 Nr. 1 bis 4 oder mit Merkmalen nach anderen Bestimmungen zusammen, so soll demjenigen Bewerber der Vorzug gegeben werden, bei dem die Mehrzahl der Merkmale vorliegt. Bei Bietern mit gleicher Anzahl solcher Merkmale kann der Zuschlag angemessen verteilt werden.
6. Erfolgt entgegen den Vorschriften der Absätze 1, 3 und 4 eine Berücksichtigung von bevorzugten Bewerbern aus zwingenden Gründen nicht, so sind die Gründe aktenkundig zu machen.

§ 7

Sonderregelung bei Arbeitsgemeinschaften

Falls das Angebot von einer Arbeitsgemeinschaft abgegeben wird, ist der Ermittlung der als geringfügig anzusehenden Überschreitung (§ 6 Abs. 4) nur derjenige Anteil zugrunde zu legen, den nach § 1 dieser Richtlinie oder nach anderen Bestimmungen bevorzugte Bewerber an dem Gesamtangebot der Arbeitsgemeinschaft haben.

§ 8

Berichterstattung

Die Vergabestellen berichten an den Bundesminister für Wirtschaft in regelmäßigen Abständen über Art und Ausmaß der an bevorzugte Bewerber vergebenen Aufträge. Form und Termine der Berichterstattung werden von dem Bundesminister für Wirtschaft mit den beteiligten Verwaltungen vereinbart.

§ 9

Schlußbestimmungen

1. Diese Richtlinien sind nach ihrer Bekanntgabe im Bundesanzeiger anzuwenden. Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - a) Die Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, beschlossen von der Bundesregierung am 31. März 1954 (Bundesanzeiger Nr. 68 vom 7. April 1954) sowie die dazugehörige Bekanntmachung des Bundesministers für Wirtschaft über die Anerkennung notleidender Gebiete vom 3. April 1954 (Bundesanzeiger Nr. 68 vom 7. April 1954) in der Fassung vom 28. November 1957 (Bundesanzeiger Nr. 236 vom 7. Dezember 1957).
 - b) Die Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge gemäß § 68 Abs. 1 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 559), beschlossen von der Bundesregierung am 10. Oktober 1957 (Bundesanzeiger Nr. 199 vom 16. Oktober 1957).
 - c) Die Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe von öffentlichen

Aufträgen gem. § 12 a des Bundesevakuiertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1687) vom 29. Oktober 1958 (Bundesanzeiger Nr. 215 vom 7. November 1958).

- d) Die Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen gem. § 37 Abs. 2 des Schwerbeschädigtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1233, 1348 und 1652) vom 15. November 1961 (Bundesanzeiger Nr. 233 vom 5. Dezember 1961).
2. Diese Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern, dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsbeschädigte.

Anlage 2

**Richtlinien
der Bundesregierung
für die bevorzugte Berücksichtigung von Personen und
Unternehmen aus dem Zonenrandgebiet und aus Berlin
(West) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge
vom 19. Juni 1968**

§ 1

Bevorzugte Bewerber

Bevorzugte Bewerber nach dieser Richtlinie sind Personen und Unternehmen aus dem Zonenrandgebiet und aus Berlin (West). Zum Zonenrandgebiet gehören die in der Anlage aufgeführten Kreise und Städte.

§ 2

Nachweis der Zugehörigkeit

(1) Bei Personen und Unternehmen aus dem Zonenrandgebiet und aus Berlin (West) ist nicht vom Wohnsitz bzw. Sitz, sondern von der Lage der Fertigungsstätte auszugehen. Wer einen Sitz im Zonenrandgebiet oder in Berlin (West) hat, gilt als bevorzugter Bewerber nur, wenn er sich verpflichtet, die zur Vergabe gelangende Leistung in seiner innerhalb des Zonenrandgebietes oder in Berlin (West) gelegenen Fertigungsstätte auszuführen.

(2) Andererseits soll bei der Vergabe von Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) ohne Rücksicht auf seinen Sitz bevorzugt werden, wer die zur Vergabe gelangende Leistung in seiner Fertigungsstätte ausführt, die im Zonenrandgebiet oder in Berlin (West) liegt. Handelsunternehmen sollen bevorzugt werden, wenn sie nachweisen, daß sie ihren Sitz im Zonenrandgebiet oder in Berlin (West) haben.

(3) Bei der Vergabe von Bauleistungen soll bevorzugt werden, wer seinen Sitz im Zonenrandgebiet oder in Berlin (West) hat und keine Zweigniederlassung außerhalb dieses Gebietes unterhält. Wer seinen Sitz im Zonenrandgebiet oder in Berlin (West) hat und Niederlassungen außerhalb dieses Gebietes unterhält, soll nur dann bevorzugt werden, wenn er sich verpflichtet, die Bauleistung überwiegend mit Arbeitskräften aus dem Zonenrandgebiet oder aus Berlin (West) auszuführen. Die im Zonenrandgebiet oder in Berlin (West) gelegene Niederlassung einer Baufirma mit Sitz außerhalb des Zonenrandgebietes oder von Berlin (West) gilt nicht als bevorzugter Bewerber im Sinne dieser Richtlinie.

§ 3

Inhalt der Bevorzugung

(1) Bei beschränkten Ausschreibungen oder freihändigen Vergaben sind regelmäßig Bewerber aus dem Zonenrandgebiet und aus Berlin (West) in angemessenem Umfang zur Angebotssabgabe mit aufzufordern.

(2) Die Landesauftragsstellen (Auftragsberatungsstellen) können den Vergabestellen Bewerber aus dem Zonenrandgebiet oder aus Berlin (West) benennen.

(3) Sofern das Angebot eines Bewerbers aus dem Zonenrandgebiet oder aus Berlin (West) ebenso wirt-

schafflich (VOL) oder ebenso annehmbar (VOB) ist wie das eines anderen Bieters, soll ihm der Zuschlag erteilt werden. Ein Bewerber aus dem Zonenrandgebiet oder aus Berlin (West), der gleichzeitig auch Bevorzugungsmerkmale nach anderen Richtlinien erfüllt, geht einem bevorzugten Bewerber vor, der nur ein Bevorzugungsmerkmal in Anspruch nehmen kann.

(4) Liegt das Angebot eines Bewerbers aus dem Zonenrandgebiet oder aus Berlin (West) nur geringfügig über dem wirtschaftlichsten oder annehmbarsten Angebot, so soll ihm auch in diesem Fall der Zuschlag erteilt werden. Als geringfügige Überschreitung des wirtschaftlichsten bzw. annehmbarsten Angebots gelten folgende Mehrpreise:

Bei Angeboten	—	5 000 DM	6 v. H.	
f. d. Betrag über	5 000 DM	—	10 000 DM	5 v. H.
f. d. Betrag über	10 000 DM	—	50 000 DM	4 v. H.
f. d. Betrag über	50 000 DM	—	100 000 DM	3 v. H.
f. d. Betrag über	100 000 DM	—	500 000 DM	2 v. H.
f. d. Betrag über	500 000 DM	—	1 000 000 DM	1 v. H.
f. d. Betrag über	1 000 000 DM	—		0,5 v. H.

Der jeweils zulässige Mehrpreis ist, beginnend mit dem Satz von 6 v. H., entsprechend der Angebotssumme stufenweise zu berechnen und zusammenzuzählen.

(5) Wird entgegen den Vorschriften der Absätze 1, 3 und 4 ein Bewerber nicht berücksichtigt, so sind die Gründe aktenkundig zu machen.

§ 4

Eintritt in das wirtschaftlichste oder
annehmbare Angebot

(1) Liegt das Angebot eines Bewerbers aus dem Zonenrandgebiet oder aus Berlin (West) mehr als geringfügig über dem wirtschaftlichsten oder annehmbarsten Angebot, so kann ihm bei umfangreichen Leistungen, die in Lose zerlegt wurden, eingeräumt werden, für ein oder mehrere Lose, regelmäßig jedoch nicht für mehr als 50 v. H. des Gesamtauftrages, in den bei der Vergabe noch für den Zuschlag in Betracht kommenden Preis einzutreten. Diesem Preis ist der nach § 3 Abs. 4 zulässige Mehrpreis zuzurechnen.

(2) Die Eintrittsmöglichkeit nach Absatz 1 ist nicht gegeben, wenn es sich bei dem wirtschaftlichsten oder annehmbarsten Angebot um ein Nebenangebot oder ein Angebot mit Änderungsvorschlägen handelt.

(3) Die Möglichkeit zum Eintritt nach Absatz 1 ist ausgeschlossen für Bieter, deren Angebote

bei einem wirtschaftlichsten oder annehmbarsten Angebot bis zu DM 100 000 mehr als 8 v. H.

über DM 100 000 bis zu DM 1 000 000 mehr als 6 v. H.

über DM 1 000 000 mehr als 4 v. H.

über dem wirtschaftlichsten oder annehmbarsten Angebot liegen. Der Mehrbetrag ist, beginnend mit dem Satz 8 v. H., entsprechend der Angebotssumme stufenweise zu berechnen und zusammenzuzählen.

§ 5

Sonderregelung bei Arbeitsgemeinschaften

Falls das Angebot von einer Arbeitsgemeinschaft abgegeben wird, ist bei der Ermittlung der als geringfügig anzusehenden Überschreitung (§ 3 Abs. 4) nur derjenige Anteil zugrunde zu legen, den bevorzugte Bewerber aus dem Zonenrandgebiet oder aus Berlin (West) an dem Gesamtangebot der Arbeitsgemeinschaft haben. Die Eintrittsmöglichkeit nach § 4 dieser Richtlinie ist für eine Arbeitsgemeinschaft nur dann gegeben, wenn nachgewiesen ist, daß der Anteil des Bewerbers aus dem Zonenrandgebiet oder aus Berlin (West) an der Arbeitsgemeinschaft mindestens 50 v. H. beträgt.

§ 6

Sonderregelung für Berlin (West)

Bei beschränkten Ausschreibungen auf dem Gebiet des Baugewerbes und Baunebengewerbes soll Bietern aus

dem Bundesgebiet auferlegt werden. Arbeitsgemeinschaften mit West-Berliner Unternehmen des Baugewerbes und Baurebengewerbes zu bilden. Derartige Arbeitsgemeinschaften gelten als bevorzugte Bewerber. Soweit dadurch die erstrebte Beteiligung der Berliner Wirtschaft nicht erreicht wird, soll die freihändige Vergabe angewandt werden.

§ 7

Berichterstattung

Die Vergabestellen berichten an den Bundesminister für Wirtschaft in regelmäßigen Abständen über Art und Ausmaß der an Bewerber aus dem Zonenrandgebiet und aus Berlin (West) vergebenen Aufträge. Form und Termine der Berichterstattung werden vom Bundesminister für Wirtschaft mit den beteiligten Verwaltungen vereinbart.

§ 8

Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Der Kabinettsbeschluß vom 31. März 1954 (veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 68 vom 7. April 1954) wird insoweit aufgehoben, als er sich mit der Bevorzugung von Bewerbern aus notleidenden Gebieten befaßt.

§ 9

Beginn der Anwendung

Die Richtlinien sind nach ihrer Bekanntgabe im Bundesanzeiger anzuwenden.

— MBl. NW. 1970 S. 694.

2170

Bestimmungen über die Gewährung von Landeszuschüssen zu den Kosten der Einrichtung von Krankenhäusern, Pflegeheimen und gleichgestellten Einrichtungen sowie ihnen angeschlossenen Schwestern- und Personalwohnheimen

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 18. 3. 1970 —
V B 1 — 5710

Nummer 2.21 meines RdErl. v. 7. 7. 1966 (SMBl. NW. 2170) erhält folgende Fassung:

Landeszuschüsse dürfen nur für Gegenstände gegeben werden, deren Anschaffungskosten nach den jeweils geltenden Wohnheimbestimmungen nicht zu den Baukosten gehören.

— MBl. NW. 1970 S. 697.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei**Notiz****Italienisches Vizekonsulat, Dortmund**

Düsseldorf, den 8. April 1970
P A 2 — 427 — 469

Die Bundesregierung hat dem zum Italienischen Vizekonsul in Dortmund ernannten Herrn Dr. Enrico Giobbe am 31. März 1970 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Vizekonsulats umfaßt die Regierungsbezirke Detmold und Münster sowie den Regierungsbezirk Arnsberg mit Ausnahme der Kreise Brilon, Lüdenscheid, Meschede, Olpe, Siegen und Wittgenstein.

— MBl. NW. 1970 S. 697.

Innenminister**Bezeichnung von Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO**

Bek. d. Innenministers v. 6. 4. 1970 —
III A 4 — 796 70

Im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister bezeichne ich den

Wasser- und Bodenverband „Unterhaltungsverband 4 — Glenne —“, Wadersloh, Kreis Beckum, an dem überwiegend Gemeinden beteiligt sind, als Unternehmen im Sinne des § 657 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 30. April 1963 (BGBl. I S. 241). Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ist der Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe.

— MBl. NW. 1970 S. 697.

**Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft
Neuaufstellung der Gräberlisten**

RdErl. d. Innenministers v. 13. 4. 1970 —
I C 1/18 — 80.13

Nach Abschluß der Übernahme privatgepflegter Gräber in öffentliche Pflege zum 31. 12. 1969 sind nunmehr für alle Friedhöfe, soweit noch nicht geschehen, gemäß § 5 Abs. 1 GräbG in Verbindung mit § 1 GräberGVwV (BAnz 1967 Nr. 47 MBl. NW. 1967 S. 725) neue Gräberlisten nach dem Muster der Anlage zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift aufzustellen. Wichtig ist besonders die in Spalte 10 zu erfassende Zugehörigkeit jedes Grabes zu einer der in § 1 Nr. 1—10 GräbG aufgeführten Gräbergruppen.

Ich halte es auch für zweckmäßig, jede Gräberliste mit einem Deckblatt zu versehen, aus dem sich insbesondere die Gesamtzahl der in der Liste erfaßten Kriegstoten und -gräber, und zwar aufgeschlüsselt nach den Merkmalen des § 1 Abs. 1 Nr. 1—10 GräbG ergibt. Außerdem ist es empfehlenswert, die jeweilige Gesamtzahl der Kriegstoten aufgeschlüsselt nach ihrer Staatsangehörigkeit sowie getrennt nach Toten des I. und II. Weltkrieges auf dem Deckblatt festzuhalten.

Die Gräberlisten sind in fünffacher Ausfertigung anzulegen, wovon die erste Ausfertigung bei der Gemeinde verbleibt, in deren Bereich die Gräber liegen. Die übrigen Exemplare der Gräberliste erhalten der Oberkreisdirektor, der Regierungspräsident, die Deutsche Dienststelle (WAST) in Berlin und der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. in Kassel.

— MBl. NW. 1970 S. 697.

Personalveränderungen**Finanzminister****Ministerium**

Es sind ernannt worden:

Ministerialrat W. Dulheuer zum Leitenden Ministerialrat

Regierungsdirektor J. Arling zum Ministerialrat

Regierungsdirektor Dr. E. Fricke zum Ministerialrat

Regierungsdirektor R. Gierse zum Ministerialrat

Regierungsdirektor H.-O. Grabowski zum Ministerialrat

Regierungsdirektor H. Heise zum Ministerialrat

Regierungsbaudirektor K.-H. Rieger zum Ministerialrat

Regierungsdirektor Dr. R. Schulte zum Ministerialrat

Regierungsdirektor M. Schulz zum Ministerialrat

Regierungsdirektor O. Sievers zum Ministerialrat

Oberregierungsrat Dr. J. G. Schwering, z. Z. zur Europäischen Atomgemeinschaft in Brüssel entsandt, zum Regierungsdirektor

Oberregierungsrat W. Weber zum Regierungsdirektor

Regierungsrat K. Jakob y zum Oberregierungsrat
Regierungsrat Dr. W. Kettling zum Oberregierungsrat
Oberamtmann W. Hö h n e zum Regierungsbaurat

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Oberfinanzdirektion Köln

Oberregierungsbaurat E. W. Bülow zum Regierungs-
baudirektor beim Finanzbauamt Düren
Regierungsassessor M. Boos zum Regierungsrat

Finanzamt Düsseldorf-Süd

Regierungsrat Dr. B. Germscheid zum Oberregie-
rungsrat

Finanzamt Opladen

Regierungsrat H. Volke zum Oberregierungsrat

Finanzamt Solingen-West

Regierungsassessor Dr. G. Balken zum Regierungsrat

Finanzamt Arnsberg

Oberregierungsrat Dr. B. Pultke zum Regierungs-
direktor beim Finanzamt Düsseldorf-Mettmann

Finanzamt Bielefeld-Stadt

Oberregierungsrat K. Berghoff zum Regierungs-
direktor

Finanzamt Herford

Oberregierungsrat K. Müller-Rantzau zum Regie-
rungsdirektor

Es ist versetzt worden:

Finanzamt Geilenkirchen

Regierungsrat J. Schneiderwind an das Finanzamt
Aachen-Stadt

Es ist in den Ruhestand getreten:

Finanzamt Kleve

Regierungsdirektor Dr. O. Harder.

— MBI. NW. 1970 S. 697.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Lautsprecher- und Plakatwerbung der Parteien aus Anlaß der Landtagswahl 1970

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr — IV A 2 — 22 — 05/6 — 4 — 27/70 u. d. Mini-
sters für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten — II A 2
— 2.011 Nr. 464/70 — v. 16. 4. 1970

- 1 Aus Anlaß der Landtagswahl 1970 beabsichtigen die Parteien, Lautsprecherwerbung und Plakatwerbung entlang den Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften zu betreiben. Diese Maßnahmen sollen dazu beitragen, durch ständigen Hinweis auf die Wahl eine

möglichst hohe Wahlbeteiligung zu erzielen; sie dienen daher in hohem Maße staatsbürgerlichen Interessen.

- 2 Gemäß § 47 Abs. 2 d Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) i. Verb. mit § 47 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung wird daher den Parteien aus Anlaß der Landtagswahl 1970 die Erlaubnis für den Betrieb von Lautsprechern erteilt, der sich auf öffentliche Straßen auswirkt.

Diese Erlaubnis, die bis zum 13. Juni 1970 befristet ist, ergeht unter folgenden Auflagen:

Die Lautsprecherwerbung darf nicht zur Störung und Gefährdung des Straßenverkehrs führen; sie muß insbesondere auf besonders verkehrsreichen Straßen (z. B. Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen) und an Verkehrsknotenpunkten unterbleiben. Sie hat ferner zu unterbleiben in der Zeit von 22—7 Uhr und in Wohngebieten während der Zeit von 13—15 Uhr.

- 3 Nach § 42 Abs. 3 StVO können die Straßenverkehrsbehörden — Straßenverkehrsämter — von dem Verbot des Abs. 1 a. a. O. für bestimmte Straßen, bestimmte Zeiten und bestimmte Zwecke Ausnahmen bewilligen. Es wird gebeten, Anträgen der Parteien auf Gewährung solcher Ausnahmen zur Plakatwerbung außerhalb geschlossener Ortschaften bis zum 14. Juni 1970 zu entsprechen. Die für die Sicherheit des Verkehrs erforderlichen Auflagen sind jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten anzuordnen. In jedem Falle ist jedoch durch Auflagen sicherzustellen, daß die Werbung unterbleibt

3.1 im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen

3.2 vor Bahnübergängen

3.3 am Innenrand von Kurven.

Ferner darf die Plakatwerbung nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlaß geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.

- 4 Die zuständigen Bauaufsichtsbehörden haben in allen Fällen, in denen Parteien zur Durchführung einer genehmigungspflichtigen oder auch nicht genehmigungspflichtigen Plakatwerbung (§ 82 Abs. 1, 2 und 3 BauO NW) eine Befreiung von dem zwingenden Verbot des § 15 Abs. 3 erster Satz BauO NW beantragen, davon auszugehen, daß Gründe des allgemeinen Wohles im Sinne des § 86 Abs. 2 Nr. 1 BauO NW die beantragte Abweichung erfordern, soweit nicht höher-rangige Gesichtspunkte im Einzelfall entgegenstehen. Da die Verkehrssicherheit im allgemeinen weniger durch die Art des Wahlplakats an sich als vielmehr durch die besonderen Verhältnisse des Aufstellungs-ortes gefährdet werden kann, bedarf es in der Regel nur solcher Bauvorlagen, die zur Beurteilung etwaiger örtlicher Gefahrenlagen erforderlich sind. Hierzu werden in den meisten Fällen Angaben über den Orts-
teil und die Straßenstrecken genügen.

- 5 Soweit die Träger der Straßenbaulast oder die Straßenbaubehörden zur Erteilung von Erlaubnissen. Zustimmungen oder Genehmigungen befugt sind (vgl. §§ 8, 9 FStrG; §§ 18, 19, 25 ff. LStrG) wird gebeten, entsprechend zu verfahren, sofern es sich nicht um Bundesautobahnen handelt.

— MBI. NW. 1970 S. 698.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.